

RS OGH 1961/11/8 6Ob407/61

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.11.1961

Norm

ABGB §182 Abs2

Rechtssatz

Die Zustimmung des ehelichen Vaters des Wahlkindes zur Annahme an Kindesstatt stellt noch nicht die im § 182 Abs 2 Schlußsatz ABGB normierte besondere Einwilligungserklärung dar, die bei Adoption nur durch eine Wahlmutter nötig ist, um auch die nicht bloß in der Verwandtschaft bestehenden familienrechtlichen Beziehungen zwischen ihm und dem Wahlkind zum Erlöschen zu bringen.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 407/61
Entscheidungstext OGH 08.11.1961 6 Ob 407/61

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1961:RS0048748

Dokumentnummer

JJR_19611108_OGH0002_0060OB00407_6100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at